

Die Zeit drängt! Stadtwerke Pirna GmbH informiert über Förderung privater vollbiologischer Klein- kläranlagen in Pirna

Neue wasserrechtliche Anforderungen in dezentralen Entsorgungsgebieten

Die Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) informiert im Folgenden über Förderrichtlinien der Sächsischen Aufbaubank für vollbiologische Kleinkläranlagen (KKA) in künftig dezentralen Entsorgungsgebieten. Die SWP rät allen Grundstückseigentümern, die eine vollbiologische KKA errichten müssen, dringend dazu, eine so genannte Interessenbekundung abzugeben. Diese ist Voraussetzung für eine spätere Förderung der Anlagen.

1. Was ist neu?

Die neue Kleinkläranlagenverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an vollbiologische Kleinkläranlagen vom 19. Juni 2007 i. V. mit den Grundsätzen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen von 2007 bis 2015 vom 28.09.2007 beinhaltet neue wasserrechtliche Anforderungen an KKA.

2. Warum die Stadtwerke?

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Diese Verpflichtung ist durch das Sächsische Wassergesetz bestimmt. Die Stadt Pirna bedient sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Pirna GmbH. Diese Verfahrensweise ist nach § 63, Abs. 3, Sächs. Wassergesetz zulässig.

3. Welche neuen Anforderungen wurden an die SWP gestellt?

Für das Entsorgungsgebiet der Stadt Pirna hat die SWP nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums (RP) Dresden ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufgestellt. Im bestätigten ABK 2007 für die Stadt Pirna wurden einzelne Ortslagen als dauerhaftes dezentrales Entsorgungsgebiet ausgewiesen. Betroffen davon sind ca. 150 Grundstücke in Pirna.

4. Welche Bürger müssen eine vollbiologische Kleinkläranlage errichten ?

Das betrifft alle Grundstückseigentümer, die in Stadtteilen wohnen, die entsprechend dem ABK nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind und die auch nicht mehr an das zentrale Netz angeschlossen werden. Damit Klarheit bei den Grundstückseigentümern herrscht, wer in den nächsten Jahren eine vollbiologische KKA einbauen und betreiben muss, wurden alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer schriftlich informiert.

Neben der Fachabteilung der Unteren Wasserbehörde Pirna ist die Stadtwerke Pirna GmbH verpflichtet, die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der EG-Kommunalabwasserrichtlinien i. V. und des Sächsischen Wassergesetzes umzusetzen. Demnach sind alle KKA, die nicht den Anforderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) entsprechen, bis zum Jahr 2015 an die künftigen Rahmenbedingungen anzupassen. Das bedeutet wiederum: bis spätestens 2015 müssen sämtliche KKA mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

5. Warum müssen KKA mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe ausgerüstet werden?

Nur vier Prozent der vorhandenen KKA entsprechen den gesetzlichen Anforderungen - dem so genannten "Stand der Technik". Vielfach sind die Fließgewässer nicht leistungsfähig genug, um Abwasser aufnehmen zu können, welches lediglich mechanisch gereinigt worden ist. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes grundsätzlich KKA mit vollbiologischer Reinigungsstufe vor.

Die sächsischen Behörden sind nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden und jede neu zu errichtende KKA mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wird.

6. Was, wenn Grundstücksbesitzer dem Neubau bzw. der Umrüstung ihrer KKA nicht zustimmen?

Die Untere Wasserbehörde als genehmigende Stelle für die Direkteinleitung ins Gewässer erteilt dann in der Regel Auflagen zur Umrüstung beziehungsweise zum Neubau von vollbiologischen KKA. Wenn diese nicht umgesetzt werden, erfolgt eine Anhörung bzw. es wird ein Sanierungsbescheid erlassen. Das Wasserrecht sieht in begründeten Fällen auch Zwangsgelder vor.

7. Erhalten Bürger, die zur Nachrüstung einer vollbiologischen Reinigungsstufe verpflichtet wurden in jedem Fall einen Zuschuss?

Wenn die SWP für den betreffenden Ortsteil eine dauerhafte dezentrale Entsorgung im ABK vorgesehen hat und den Grundstückseigentümer eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende KKA errichtet bzw. die vollbiologische Reinigungsstufe nachrüstet, ist die KKA nach den Richtlinien grundsätzlich förderfähig.

8. Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft - SWW/2007 vom 02.03.2007. Der Richtlinienentwurf einschließlich aller zugehörigen Formblätter ist abrufbar unter www.smul.sachsen.de oder <http://www.sab.sachsen.de/>

9. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von KKA mit vollbiologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder diesem vergleichbarem Abwasser. Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik erfüllen.

10. Was wird nicht gefördert?

- a. Der Bau von KKA, die für die Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts errichtet wurden bzw. errichtet werden (Hausneubau).
- b. KKA, deren Bau oder Nachrüstung vor dem 01.01.2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurden. Unter besonderen Bedingungen kann im Einzelfall eine nachwirkende Förderung für nach dem 01.01.2006 errichtete KKA erfolgen, zum Beispiel wenn die Sanierung aufgrund einer Sanierungsanordnung der Wasserbehörde erfolgte.

11. Was müssen die Grundstückseigentümer jetzt tun?

Die Sächsische Aufbaubank (SAB), die für die spätere Vergabe der Fördermittel zuständig ist, hat jetzt darauf hingewiesen, dass Bürger, die eine solche Anlage errichten wollen, eine Interessenbekundung abgeben müssen.

12. Was bedeutet das?

Die Bürger bringen mit der Interessenbekundung zum Ausdruck, dass sie den Bau einer KKA planen. So wird ermittelt, um welche Bürger es sich handelt, um welche Grundstücke es geht und wann der Umbau vorgesehen ist.

13. Warum ist die Abgabe einer Interessenbekundung so wichtig?

Dies ist deshalb so wichtig, damit die betroffenen Bürger für den späteren Bau tatsächlich die Fördermittel des Freistaates nutzen können. Dieser Zuschuss wird in vielen Fällen unverzichtbar sein. Die Investitionen, zu denen der Gesetzgeber die Grundstückseigentümer verpflichtet, sind durchaus vierstellig. Die SAB fordert den geplanten Bedarf bis 2015 – in Jahresscheiben.

Die Fördermittel werden von der SAB nach der Reihenfolge der vorliegenden Interessenbekundungen vergeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen der SWP nur wenige Interessenbekundungen vor. Nach derzeitiger Einschätzung der SAB ist anzunehmen, dass die Fördermittel bereits bis 2012 ausgeschöpft sein werden.

14. Angenommen, der Grundstückseigentümer überlegt sich aber erst in ein paar Jahren eine vollbiologische KKA zu bauen. Bekommt er noch Geld?

Grundsätzlich ja. Aber ein gewisses Risiko besteht, denn es gilt: Gezahlt wird nur, solange das Geld reicht. Geplant ist allerdings, das Förderprogramm bis 2013 aufrecht zu erhalten. Im Prinzip zählt jeder Tag.

15. Verpflichtet sich der Bürger mit einer Interessenbekundung schon dazu, später zu bauen?

Nein, es handelt sich „nur“ um eine Absichtserklärung. Der Bürger geht kein Risiko ein und verpflichtet sich zu nichts. Es handelt sich um eine reine „Interessenbekundung“.

16. Ein Grundstückseigentümer baut ein altes Haus aus. Ist der Neubau bzw. Nachrüstung einer KKA förderfähig?

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 01.01.2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer KKA für dieses Gebäude förderfähig.

17. Ein Grundstückseigentümer baut ein neues Haus. Ist der Neubau einer KKA förderfähig?

Wenn Sie eine KKA im Zusammenhang mit einem Hausneubau errichten und dadurch das Grundstück im Sinne des Baurechts neu erschlossen wird, kann die KKA nicht gefördert werden.

18. Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen zuschussfähig?

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage, d.h. der KKA hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen.

19. Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Aufgabenträger (SWP) hat nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete im Rahmen des ABK aufgrund einer erfolgten Wirtschaftlichkeitsrechnung ausgewiesen.
- Der Aufgabenträger hat die Förderung der KKA bei der Bewilligungsbehörde beantragt und diese hat daraufhin die Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn erteilt.
- Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Indirekteinleitungsvereinbarung für die KKA vor.
- Die ordnungsgemäße Errichtung oder Nachrüstung der KKA wurde durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Firma abgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die SWP als zuständiger Aufgabenträger, einen Förderantrag bei der SAB gestellt und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn erteilt hat. Seitens der SWP ist dies erfolgt.

20. In welcher Höhe wird gefördert?

Fördergegenstand	Grundförderung (Mindestgröße 4 EW)	je weiterer EW	Beispiel 10 EW
Kleinkläranlagen (KKA) Neuerrichtung einer KKA mit vollbiologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	2.400 EUR
Nachrüstung einer vorhandenen KKA mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	1.900 EUR
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (Nährstoffe, Keime)	300 EUR	50 EUR	600 EUR

21. Wie errechnet sich der Zuschussbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?

Maßgebend für den Zuschussbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der KKA. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten.

22. Die Interessenbekundung wurde abgegeben. Jetzt soll gebaut werden. Was muss als Nächstes getan werden?

Liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer (auch bei Versickerung) eingeleitet werden, holt der Bauherr (Grundstückseigentümer) die wasserrechtliche Erlaubnis über die SWP bei der zuständigen Wasserbehörde ein.

Hierzu stellt er einen bei der SWP erhältlichen Antrag auf Änderung der Abwasserentsorgung. Ergänzend wird ein Merkblatt ausgehändigt, auf dem alle Unterlagen aufgeführt sind, die für die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis von der Wasserbehörde gefordert werden.

Sobald die wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, plant, kauft und baut der Grundstückseigentümer die KKA bzw. den Nachrüstsatz. Die SWP berät die Bauherren hierbei gern. Das Unternehmen bestätigt die ordnungsgemäße Errichtung der KKA in einem Abnahmeprotokoll. Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere den Wasserrechtsbescheid, das Abnahmeprotokoll und die Rechnungsbelege, auf und schließt einen Wartungsvertrag ab. Eine Liste entsprechender Fachfirmen ist bei der SWP erhältlich.

Im Förderverfahren muss der Grundstückseigentümer - nach der Interessenbekundung - nur ein einziges Formular selbst ausfüllen - den Auszahlungsantrag (Formblatt). Diesen übergibt er einschließlich der Kopien von Abnahmeprotokoll, Wartungsvertrag und Anerkennung der Nebenbestimmungen / Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der SWP.

Das Unternehmen sammelt die eingehenden Anträge und reicht sie mit dem vollständigen Prüfvermerk bei der Sächsischen Aufbaubank ein. Dies geschieht auf Anordnung der SAB mindestens einmal im Jahr als Sammelantrag für mehrere Antragsteller.

Die Sächsische Aufbaubank erlässt einen Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuschüsse an die Bauherren aus.

23. Kann der Bauauftrag vom Eigentümer freihändig vergeben werden und welche vollbiologische KKA ist geeignet?

Die Bauherren privater KKA sind nicht an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens drei Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen geeignet sind und die eine Bauartzulassung haben. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl bauartzugelassener KKA. Die Stadtwerke Pirna GmbH und die zuständige Untere Wasserbehörde Pirna berät Interessenten gern auch zu diesem Sachverhalt.

24. Welche Lebensdauer hat eine vollbiologische KKA?

Die Lebensdauer einer solchen KKA ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer vollbiologischen KKA hat eine höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Nähere Angaben über die Lebensdauer der Anlage kann der ausgewählte Anlagenplaner oder Hersteller geben.

25. Wie findet man eine Wartungsfirma, die die Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?

Zwischenzeitlich gibt es viele Firmen, die eine Wartung von biologischen Kleinkläranlagen anbieten. Durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) wird ein Zertifizierungssystem für Fachunternehmen der Kleinkläranlagenwartung angeboten. Dort können sich Firmen einer freiwilligen Zertifizierung unterziehen. Die Zertifizierung dient dem Ziel, durch qualitativ hochwertige Wartungsarbeiten einen stabilen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Durch die strengen Anforderungen an die Wartungsbetriebe zur Erlangung des Zertifikates haben die Betreiber von Kleinkläranlagen die Sicherheit, dass die Anlagen qualitätsgerecht den Anforderungen entsprechend gewartet werden. Die Liste der durch den DWA Landesverbandes Sachsen/Thüringen zertifizierten Wartungsunternehmen ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.dwa-st.de/kka/kka-zertliste.htm> oder bei der SWP erhältlich

26. Wo bekommen die Bürger die notwendigen Unterlagen zur Auszahlung?

Den Auszahlungsantrag sendet die SWP dem Grundstückseigentümer zu, wenn dieser den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der SWP eingereicht hat. Selbstverständlich sind alle Formulare auch im Haus der SWP erhältlich.

27. Für viele Bürger sind die vorstehenden Anforderungen und Erfordernisse neu. Wer beantwortet die Fragen?

Die Stadtwerke Pirna GmbH bietet den Grundstückseigentümern eine umfassende Information im eigenen Haus an. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt:

Stadtwerke Pirna GmbH, Seminarstraße 18b, 01796 Pirna

Telefon: 03501/764-516

Fax: 03501/764-249

E-Mail: swp@stadtwerke-pirna.de

28. Kurz & knapp zusammengefasst

- I. Interessenbekundung bei der SWP abgeben
- II. vor Baubeginn / Nachrüstung der KKA Antrag auf Änderung der Abwasserentsorgung bei der SWP stellen
- III. Wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes abwarten
- IV. Errichtung oder Nachrüstung der KKA
- V. Abnahme der Anlage bei der SWP beantragen
- VI. Wartungsvertrag mit Fachfirma abschließen
- VII. Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege gut aufheben
- VIII. Auszahlungsantrag (Formblatt) für den Fördermittelzuschuss bei der SWP einreichen - Kopien von Abnahmeprotokoll, Wartungsvertrag und Anerkennung der Nebenbestimmungen / Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung beifügen
- IX. SAB prüft die Voraussetzungen für die Erteilung des Zuwendungsbescheides
- X. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides Auszahlung des Zuschusses an den Bauherren